

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 32/09 B

L 4 R 356/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 RI 100/04 (SG Mainz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. November 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.11.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst zunächst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei: "Wann genau führen kumulative körperliche und psychische Beeinträchtigungen zu einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI n.F. (Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen)?"
- 6 Der Kläger hat es jedoch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage aufzuzeigen.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu*



auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990 RdNr 117 mwN). Der Kläger behauptet zwar, das BSG habe diese Frage noch nicht ausreichend geklärt, er verweist aber selbst auf eine Entscheidung des erkennenden Senats, wonach die Rechtsprechung zum früheren Recht der Renten wegen geminderter Erwerbsfähigkeit auf die nunmehrige Gesetzeslage Anwendung finden kann. Eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung nimmt die Beschwerdebegründung jedoch nicht vor. Dies gilt ebenso für die vom Kläger erwähnte Rechtsprechung zum früheren Recht. Insbesondere fehlt es an einer nachvollziehbaren Darlegung dazu, dass trotz der vorhandenen Rechtsprechung noch weiterer Klärungsbedarf besteht. Selbst wenn man dem Kläger insoweit folgen möchte, die Anforderungen an die "volle Erwerbsminderung" blieben generell hinter denen zur Bejahung der Erwerbsunfähigkeit nach altem Recht zurück, so wird nicht klar, welche Folgerungen sich daraus für die aufgeworfene Frage nach der Summierung von Leistungseinschränkungen ergeben.

- 8 Zudem ist auch die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) nicht aufgezeigt.
- 9 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 4 mwN). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine ausreichenden Ausführungen.
- 10 Der Kläger meint zwar, die aufgeworfene Frage sei im anhängigen Rechtsstreit evident entscheidungserheblich, die dazu gegebene Begründung ist aber nicht geeignet, diese Auffassung zu untermauern. Das Vorliegen einer Summierung von Leistungseinschränkungen führt nach der Rechtsprechung nicht bereits zur Annahme einer Erwerbsunfähigkeit bzw einer vollen Erwerbsminderung, sondern (lediglich) zum Gebot der konkreten Benennung einer dem Versicherten noch zumutbaren Tätigkeit (*s hierzu Kamprad in Hauck/Noftz, SGB VI K § 43 RdNr 41 mwN Stand VII/05*). Der Kläger hätte daher darlegen müssen, dass das LSG bei Annahme einer Summierung von Leistungseinschränkungen nicht in der Lage gewesen wäre, zumutbare Arbeitsmöglichkeiten zu benennen. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.



- 11 Nach Ansicht des Klägers hängt der Rechtsstreit noch von der Beantwortung folgender Fragen ab: "Wann ist der allg. Arbeitsmarkt trotz Arbeitsfähigkeit über 6 Stunden verschlossen? Wann muss die Behörde nachweisen, dass eine Einsatzmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besteht?"
- 12 Es wird nicht ganz deutlich, ob diese Fragestellungen letztlich nicht identisch sind oder ob der Kläger über die erste Teilfrage hinaus die Frage nach der Beweislast aufwerfen wollte, wenn Einsatzmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht geklärt sind. Dies kann jedoch dahinstehen, denn für beide Teilfragen ist deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Der Kläger stellt im Ergebnis lediglich in den Raum, ob die Rechtsprechung zum früheren Recht nach der jetzigen Gesetzeslage fortzuführen sei. Hierzu trägt er jedoch im Kern nur seine eigene Rechtsauffassung vor, wonach eine Anpassung der Rechtsprechung an die heutigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt erforderlich sei. Dies reicht aber nicht aus, um die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen darzutun. Der Kläger hätte sich nicht nur mit der neueren Rechtsprechung zum neuen Recht befassen, sondern auch darlegen müssen, weshalb aus den jeweiligen Vorschriften des alten und des jetzigen Rechts zu den Erwerbsminderungsrenten unterschiedliche Schlüsse gezogen werden müssten. Im Übrigen fehlen auch für diese Fragen Ausführungen zu deren Entscheidungserheblichkeit. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass die Entscheidung über seinen Rentenanspruch von der Beantwortung dieser Fragen abhängt.
- 13 Mit der dritten aufgeworfenen Frage hat der Kläger bereits keine Rechtsfrage aufgezeigt. Er möchte geklärt wissen, ob der Umstand, dass ein regelmäßiger Wechsel zwischen den Körperhaltungen nach jeweils 45 bis 60 Minuten notwendig sei, eine ungewöhnliche Leistungseinschränkung darstelle, die in Summierung mit anderen Leistungseinschränkungen zu einer Erwerbsunfähigkeit führen könne. Wie die übrigen Ausführungen zeigen, bezieht sich diese Frage nur auf die Entscheidung im Fall des Klägers. Denn ob der notwendige Wechsel zwischen den Körperhaltungen nach jeweils 45 bis 60 Minuten zusammen mit anderen Leistungseinschränkungen zu einer Erwerbsunfähigkeit führen kann, hängt auch nach Auffassung des Klägers wegen des Kumulierungseffektes nicht nur vom regelmäßigen Wechsel zwischen den Körperhaltungen, sondern auch von den anderen Leistungseinschränkungen ab. Er räumt selbst ein, dass es sich bei der Notwendigkeit wechselnder Körperhaltungen um eine typische Einschränkung aufgrund orthopädischer Erkrankung handelt. Ob diese Einschränkung zusammen mit anderen Einschränkungen zur Erwerbsunfähigkeit führt, kann nur der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls unterliegen.
- 14 Abgesehen davon genügen auch hier die Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil - wie bereits oben erwähnt - auch bei der Annahme einer Summierung noch nicht Erwerbsunfähigkeit anzunehmen, sondern lediglich eine Verweisungstätigkeit konkret zu benennen ist.



- 15 Ebenso wenig hat der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz ordnungsgemäß dargetan.
- 16 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Auch diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 17 Der Kläger trägt vor, die Entscheidung des LSG beruhe auf folgendem Rechtssatz: "Trotz Vorliegens von qualitativen Leistungseinschränkungen ist bei der Fähigkeit körperlich leichte Tätigkeiten arbeitstäglich zu verrichten der Verweis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ausreichend, die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit mithin nicht erforderlich."
- 18 Wie sich aus der Beschwerdebegründung ergibt, hat der Kläger diesen Rechtssatz aber nicht dem Urteil des LSG entnommen. Vielmehr handelt es sich um eine eigene Formulierung des Klägers, die er dem Ergebnis des Berufungsurteils unterlegt. Soweit der Kläger den von ihm formulierten Rechtssatz einer Aussage aus dem Urteil des BSG vom 11.5.1999 - B 13 RJ 71/97 R - gegenüberstellt, tritt aus dieser Gegenüberstellung ein prinzipieller Widerspruch nicht klar zu Tage. Mangels näherer Darlegungen zu dem der BSG-Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt vermag der Senat nicht zu prüfen, ob das LSG dem Rechtssatz des BSG widersprochen hat oder aufgrund einer anderen Fallgestaltung zu seinem rechtlichen Ergebnis gekommen ist. Sollte das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz missverstanden haben, kann daraus noch nicht geschlossen werden, es habe eine divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr setzt die Darlegung einer Abweichung voraus, dass das Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer



Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt sein sollte (*SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 19 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 20 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)